



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 9

erschienen am 12. Mai 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
54. 2. Nachtragssatzung zur Satzung WaBoV Mittlere Treene	127
55. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelangeln	129
56. 1. Nachtragshaushaltssatzung Schulverband Auenwaldschule Böklund	131
57. Tierseuchenrecht. Anordnung zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut	132

Nichtamtlicher Teil:

--

54.

**2. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser-
u. Bodenverbandes Mittlere Treene vom 11. November 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) i. V. m. § 34 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Treene wird die Satzung wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 wird gestrichen.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

1. jedes geschäftsfähige Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht mehr Eigentümer des Betriebes ist (Altenteiler).

Der Ausschuss ist so zu besetzen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Verbandsausschuss vertreten sind. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Wahl des Verbandsausschusses Bezirke bilden. Die zu wählenden Verbandsausschussmitglieder müssen in dem entsprechenden Bezirk Eigentum besitzen oder als jetzige Altenteiler besessen haben.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers. Wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(6) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.“

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 5 Ersatzmitglieder gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken.“

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsaus- schuss in Langstedt am 12. April 2011 gez. Hans-Peter Nissen Nissen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 15. April 2011 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Ralf Petersen Ralf Petersen
Ausgefertigt: Langstedt, den 18. April 2011 gez. Hans-Peter Nissen Nissen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 12. Mai 2011 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Ralf Petersen Ralf Petersen

55.

BEKANNTMACHUNG

**1. Nachtragshaushaltssatzung¹
des Schulverbandes Mittelangeln für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 56 ff des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02.05.2011– ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde²~~ - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe-trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	19.000 €	€	5.911.900 €	5.930.900 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	164.600 €	€	5.584.300 €	5.748.900 €
	Jahresüberschuss	€ 145.600 €		327.600 €	182.000 €
	Jahresfehlbetrag	€	€	€	€
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.000 €	€	5.868.300 €	5.887.300 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	164.600 €	€	5.542.400 €	5.707.000 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	454.900 €	€	0 €	454.900 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.245.700 €	€	452.100 €	1.697.800 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen unverändert
2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
unverändert

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen unverändert

§ 3

Die laufende Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf **unverändert 3.731.800 €**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ihre oder seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung Doppik erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

Satrup, den 03.05.2011

gez.

Matz Matzen
-Schulverbandsvorsteher-

Die nebenstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 des Schulverbandes Mittelangeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Im Auftrag:

gez.

Nicolai

Anmerkung:

Bei den Erhöhung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit handelt es sich um die Neuverplanung der Haushaltsreste aus dem kameralen Haushalt 2010. Die Auszahlungen werden über den Bestand der ermittelten liquiden Mittel zum 31.12.2010 gedeckt. Es wurde im Finanzhaushalt ein Plankonto „Liquide Mittel“ eingerichtet, das den Sollbestand darstellt.

Bei ausschließlicher Stellenplanänderung ohne Änderung der Gesamtzahl der Stellen:
„Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan, wie in der Anlage dargestellt, geändert.“

1 Hinweise auf unveränderte Festsetzungen sind nicht erforderlich.

2 Nur bei Genehmigung.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Schulverbandsversammlung vom 02.05.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2011 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	409.300,00		149.500,00	558.800,00
die Ausgaben	409.300,00		149.500,00	558.800,00

Tolk, den 02.05.2011

DS

gez. Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nach der amtlichen Feststellung der amerikanischen Faulbrut in der Gemeinde Havetoftloit wird gem. § 10 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zur Zeit geltenden Fassung der am 30.März gebildete Sperrbezirk südöstlich der Gemeinde Satrup um das Gebiet der Gemeinde Havetoftloit erweitert (s.anliegende Karte).

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk **sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut** zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Besitzer von Bienenvölkern, die dem Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg noch nicht gemeldet sind, sind verpflichtet Anzahl und Standorte der Bienenvölker unverzüglich mitzuteilen (FD Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstr.26, 24837 Schleswig, Tel. 04621/961523)

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Ziff. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Ordnungswidrig im Sinne von § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. I 1260), in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung handelt.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schleswig, 4.Mai 2011

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Veterinärmedizin und Verbraucherschutz

Im Auftrage

gez. Dr. Jaritz

Faulbrut Sperrbezirk Satrup / Havetoftlojt 040511

